

Friedhofssatzung der Gemeinde Langenstein

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenstein in seiner Sitzung am 26.6.1997 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:

Satzung in der Fassung der Satzungsänderungen vom 30.09.1999 und 15.12.2009.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde ist Eigentümer des Friedhofs in Langenstein.
Die Verwaltungsgemeinschaft "Harzvorland-Huy" ist für die Einhaltung der Friedhofssatzung verantwortlich.
2. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.
3. Friedhöfe und Friedhofsteile können aus zwingendem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
4. Machen sich Umbettungen von Grabstätten erforderlich, so ist das den Inhabern der Nutzungsrechte rechtzeitig anzuzeigen und für denselben kostenlos auszuführen.
Rekonstruktionen von Friedhofsflächen erfolgen auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeinde und müssen rechtzeitig von dieser bekanntgegeben werden.

§ 2

Ordnungsvorschriften

1. Das Betreten des Friedhofs ist während der Taghelligkeit gestattet.
Die Gemeinde kann aus besonderem zu benennenden Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile zeitweise einschränken oder untersagen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
4. Die Friedhofsverwaltung / Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 5. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
 6. Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
 - Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

Die Durchführung von Arbeiten auf dem Friedhof sind der Friedhofsverwaltung der Gemeinde möglichst vor Beginn, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten anzuzeigen, um eine Kontrolle der Einhaltung der Ordnungsvorschriften gemäß Friedhofssatzung zu ermöglichen. Der Dienstleister hat dafür folgende Angaben mitzuteilen: Name und Anschrift des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, welche Arbeiten werden bzw. wurden durchgeführt.

Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhof kann dem Dienstleister durch die Friedhofsverwaltung der Gemeinde begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

- Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.

§ 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Bestattungshandlungen und die Benutzung der Feierhalle sind unter Vorlage des Bestattungsscheines unverzüglich nach Eintritt des Todes anzumelden. Die Terminvergabe erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft "Harzvorland-Huy" in Ströbeck, möglichst im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Auftraggeber, unter Beachtung des § 3, Nr. 4.
2. Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes zu gestalten. Besondere Gedenkfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung. Schäden, die durch Verschulden des Veranstalters entstanden, sind auf eigene Kosten von diesem zu beseitigen.
3. Nach Absprache mit der Verwaltungsgemeinschaft "Harzvorland-Huy" in Ströbeck ist der Einsatz von Technik gestattet.
4. Die Bestattungen dürfen auf dem Friedhof.

montags - samstags von 10.00 - 15.00 Uhr
stattfinden.

5. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
6. Der Wille zur Urnenbeisetzung eines Verstorbenen auf dem anonymen Gemeinschaftsgräberfeld ist schriftlich durch die Angehörigen zu erklären. Die Beisetzungen auf diesem Gräberfeld erfolgen grundsätzlich anonym. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung im Beisein dieser durchgeführt werden. Eine spätere Umbettung ist nicht möglich.

§ 4

Nutzungsrechte - Grabstätten

1. Grabstätten werden erst bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
Vor dem Tode werden nur Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Genehmigung des Gemeinderates vergeben.
2. Für den Erwerb einer Wahlgrabstätte auf dem Friedhof wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt.
Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt nach dem Tag des Grabkaufes für Wahlgräber 40 Jahre.
Die Ruhefristen betragen 25 Jahre für Reihengräber und 15 Jahre für Urnengräber.
3. In eine vorhandene Grabstätte ist die weitere Beisetzung von 3 Urnen statthaft.
Auf einem Urnengrab dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.
4. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf auf Antrag verlängert werden (Entscheidung des Gemeinderates).
Bei einer Beisetzung auf einem vorhandenen Grab muß die bereits abgelaufene Nutzungsdauer - gerechnet von der letzten Beisetzung - nachgekauft werden. (Siehe dazu auch § 4 Organisation der Verwaltung, Ziffer 2).
5. Der Inhaber eines Nutzungsrechtes hat sich über seine Rechte und Pflichten, die sich aus der Friedhofssatzung ergeben, zu informieren.
6. Die anfallenden Kosten für eine Grabeinebnung werden den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.
Die Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes muß durch die Hinterbliebenen schriftlich beantragt werden, und darf nur mit Genehmigung des Rates erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
7. Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätte trotz ausdrücklicher Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Zeit nicht entsprechend den Bestimmungen hergerichtet und unterhalten wird.
Die dann vorzunehmende Pflege oder Einebnung erfolgt auf Kosten des Nutzungsrechtsinhabers.
8. Anonyme Urnenbeisetzungen sind auf dem Friedhof auf einem dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgräberfeld (grüner Rasen) möglich. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Gräberfeldes kann nicht erworben werden. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Eine Verlängerung der Ruhefrist, diese beträgt 20 Jahre, ist ausgeschlossen.
Die Urnen werden für die Dauer der Ruhefrist nachgewiesen. Zum Zwecke der Niederlegung von Kränzen und Blumen durch die Angehörigen befindet sich auf diesem Gräberfeld ein Gemeinschaftsgrabstein (ohne namentliche Aufführung der Verstorbenen). Auf dem Urnenfeld selbst ist es nicht gestattet Kränze und Blumen niederzulegen bzw. Bepflanzungen vorzunehmen.
Die Pflege des Gräberfeldes für die Zeit der Ruhefrist erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Gemeinde.

§ 5

Gestaltung von Grabstätten

1. Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die benachbarte Flächen nicht beeinträchtigen.
2. Für die individuelle Gestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
 - Vasen oder andere Gefäße sollen für kurzlebigen Pflanzenschmuck in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen;
 - Wintereindeckung darf sich nur um die individuelle Pflanzfläche erstrecken, sie ist im Frühjahr von den Inhabern der Nutzungsrechte selbst zu beseitigen;
 - stationäre individuelle Sitzgelegenheiten sind unstatthaft;
 - verwelkte Blumen und anderer Abraum sind zu entfernen und auf den angewiesenen Abraumplatz zu bringen;
 - jegliche individuelle Bepflanzung neben den Gräbern (einschließlich Wegeanteil) ist untersagt.

Auf dem Friedhof werden Grabstätten mit folgenden Abmessungen angelegt:

- Erdgräber höchstens 1,30 x 2,60 m (einschließlich Wegeanteil)
- Urnengräber höchstens 1,30 x 1,30 m (einschließlich Wegeanteil)

Eine Neuanlage der Rekonstruktion von massiven Gruften oder Bauwerken zum Zwecke der Beisetzung ist nicht gestattet.

Urnstellen sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Grabstätten, in denen Sargbeisetzungen vorgenommen wurden, spätestens 6 Monate danach würdig herzurichten.

Zur Errichtung eines Grabmales einschließlich Fundamente ist eine Genehmigung bei der Gemeinde einzuholen.

Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Die Formen und Größen der Grabsteine und Einfassungen müssen sich dem vorhandenen Bild des Friedhofs anpassen.

Grabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

Folgende Maße sind zulässig:

- stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
- liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m.

Beisetzungen von Kindern bis zu 5 Jahren erfolgen auf dem dafür vorgesehenen Teil des Friedhofes.

Die Beisetzungen auf vorhandenen Gräbern ist nach dem Einzelfall von der Gemeindeverwaltung zu entscheiden.

§ 6

Organisation der Verwaltung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft "Harzvorland-Huy" führt für die Gemeinde folgende Listen und Verzeichnisse:
 - Belegungsplan
 - Nutzungsurkundenverzeichnis
2. Ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes mit den Maßnahmen der Gemeinde nicht einverstanden, so steht ihm das Einspruchsrecht zu.
3. Bei bereits vergebenen Grabstätten richtet sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(Eine Ausnahme bildet der § 4 Nutzungsrechte-Grabstätten, Ziffer 4)
4. Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie setzt alle Regelungen, die ihr entgegenstehen, außer Kraft.

Langenstein, 30.6.1997



Schwalbe Bürgermeister